

1. Katholische Christen in der Diaspora

Nach einer Erhebung des Instituts für Demoskopie / Allensbach vom Januar 1995 waren 31% der ostdeutschen Bevölkerung Mitglied einer christlichen Kirche: 26% der evangelischen, 5% der katholischen Kirche. 69% gehörten keiner Kirche an. Von ihnen waren 40% aus einer Kirche ausgetreten. 60% waren nie Mitglied einer Kirche gewesen.¹

Die Kirchenbindung und die Beteiligung am Leben der Kirchengemeinden sind auch in den ostdeutschen Bundesländern bei den einzelnen Kirchenmitgliedern unterschiedlich intensiv ausgeprägt.

Nach einer Erhebung aus dem Jahr 1998 sind 15,4% der ostdeutschen Katholiken regelmäßige sonntägliche Gottesdienstbesucher. 6,4% besuchen den Gottesdienst gelegentlich, 18% ein „paarmal“ im Jahr, 23,1% nur an Feiertagen, 28,2% nur bei besonderen Anlässen, 9% nie.²

Im Zusammenhang der Erhebung der Daten des 'Wohlfahrtssurvey 1998'³ gaben 57% der befragten ostdeutschen Katholiken an, dass sie mit der Kirche „eher zufrieden“⁴ seien (Wohlfahrtssurvey 1993: 66%).⁵ Der Anteil der ostdeutschen Katholiken, die angaben, dass der Glaube für ihr Wohlbefinden und ihre Zufriedenheit „sehr wichtig“ oder „wichtig“⁶ sei, lag bei 61% (Wohlfahrtssurvey 1993: 56%).⁷

Die Zahl der Austritte aus der katholischen Kirche ist in den vergangenen Jahren auch in den ostdeutschen Bundesländern tendenziell zurückgegangen. Sie ist gleichwohl - bezogen auf die Zahl der Taufen und der Wiederaufnahmen im gleichen Zeitraum - bleibend hoch.⁸

So wurden im Jahr 2000 im Bistum Erfurt 1.370 Personen in der katholischen Kirche getauft. Im gleichen Jahr traten 737 Katholiken aus der Kirche aus. Im Bistum Magdeburg waren es im gleichen Jahr 585 Taufen und 669 Austritte, im Bistum Dresden-Meißen 1.135 Taufen und 930 Austritte, im Bistum Görlitz 229 Taufen und 112 Austritte. Die Zahl der Wiederaufnahmen in die katholische Kirche ist vergleichsweise gering. Im Jahr 2000 wurden im Bistum Erfurt 27, im Bistum Magdeburg 22, im Bistum Dresden-Meißen 24 und im Bistum Görlitz 3 Personen in die katholische Kirche wiederaufgenommen.⁹ Die Tauerate, d.h. die Zahl der Taufen in der katholischen

¹ Elisabeth Noelle-Neumann / Renate Köcher (Hg.), Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1993-1997, München 1997, 279, 282.

² Paul M. Zulehner / Rainer Volz, Die Religiosität der Deutschen, in: StdZ 216 (1998) 741-750, 743. - Vgl. Detlef Pollack, Der Wandel der religiös-kirchlichen Lage in Ostdeutschland nach 1989. Ein Überblick, in: ders. / Gert Pickel (Hg.), Religiöser und kirchlicher Wandel in Ostdeutschland 1989-1999, Opladen 2000, 18-47, 35.

³ Der 'Wohlfahrtssurvey' ist eine Repräsentativbefragung, deren Grundgesamtheit alle Personen der deutschen Wohnbevölkerung bilden, die in Privathaushalten leben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

⁴ Werte 6-10 auf einer Skala von 0 = 'ganz und gar unzufrieden' bis 10 = 'ganz und gar zufrieden'.

⁵ Statistisches Bundesamt (Hg.), Datenreport 1999. Aktualisierte Ausgabe, Bonn 2001, 532.

⁶ Auf einer Skala von 'sehr wichtig', 'wichtig', 'weniger wichtig' bis 'unwichtig'.

⁷ Statistisches Bundesamt 2001 [Anm. 5], 533.

⁸ Vgl. Pollack 2000 [Anm. 2], 26.

⁹ Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz / Referat Statistik (Hg.), Katholische Kirche in Deutschland. Statistische Daten (2000), Bonn 2001.

Kirche im Verhältnis zur Gesamtzahl der Geburten, lag im Jahr 1997 in Ostdeutschland bei 3,9%.¹⁰

Im Hinblick auf die Kirchenmitgliedschaft zeigen sich beachtliche altersgruppenspezifische Differenzen. Nach den Angaben der großen Jugendumfragen nach 1990 waren zwischen 13% (Shell-Studie 1992) und 16% (IPOS-Studie 1995)¹¹ der befragten Jugendlichen Mitglied der evangelischen, etwa 4% Mitglied der katholischen Kirche. Etwa 80% gehörten keiner Kirche an.¹² Nach den Angaben der jüngsten Shell-Studie waren im Jahr 1999 13% der befragten 15-24-jährigen Jugendlichen in Ostdeutschland Mitglied einer Religionsgemeinschaft. 87% der befragten Jugendlichen gehörten keiner Religionsgemeinschaft an.¹³

Die Situation des innerfamiliären Traditionsabbruchs spiegeln die von Gerhard Schmidtchen in den Jahren 1993/1994 erhobenen Daten zu den kirchlichen Bindungen in den Familien der von ihm befragten ostdeutschen Jugendlichen. 21% der befragten 15-30-jährigen waren zum Zeitpunkt der Befragung kirchlich gebunden. 6% waren früher kirchlich gebunden, sind aber aus der Kirche ausgetreten. Die verbleibenden 73% verteilen sich auf 10%, deren Eltern zum Zeitpunkt der Befragung kirchlich gebunden waren, sowie 15%, deren Eltern früher kirchlich gebunden waren, und 48% mit keinerlei kirchlicher Bindung der Eltern.¹⁴

Den Gottesdienst besuchten nach Angaben der Shell-Studie 1999 – mindestens einmal in den letzten vier Wochen – 7% (Shell-Studie 1992: 10%) der befragten ostdeutschen Jugendlichen, es beteten – manchmal oder regelmäßig – 11% (Shell-Studie 1992: 21%), es glaubten an ein Weiterleben nach dem Tod 18% (Shell-Studie 1992: 22%) der Befragten.¹⁵

Gleichwohl differieren die Mittelwerte der Zufriedenheit mit der Kirche zwischen den Altersgruppen der ostdeutschen Bevölkerung nur geringfügig. Sie lagen im Jahr 1998 – auf einer Skala von 0 = ganz und gar unzufrieden bis 10 = ganz und gar zufrieden – für die Gruppe der 18-34-jährigen bei 5,5, für die Gruppe der 35-59-jährigen bei 5,9, für die Gruppe der über 60-jährigen bei 5,9.¹⁶

Bei all dem sind auch regionale Differenzen zu beachten. Dörfliche Streusiedlung in ländlichen Gebieten und (groß-)städtische Siedlungsstrukturen in Ballungsgebieten setzen sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen sowohl für den möglichen Gemeindeaufbau als auch für die mögliche Organisation von Lerngruppen des schulischen oder gemeindlichen Religionsunterrichts.

Lag die Bevölkerungsdichte im Jahr 1999 im früheren Bundesgebiet (einschließlich des Westteils der Stadt Berlin) bei durchschnittlich 269 Einwohnern je km², so lag sie im gleichen Jahr in den neuen Bundesländern (einschließlich des Ostteils der Stadt Berlin) bei durchschnittlich 141 Ein-

¹⁰ Vgl. Pollack 2000 [Anm. 2], 32.

¹¹ Die Shell-Studie befragte Jugendliche der Altersgruppe der 13- bis 29-jährigen, die IPOS-Studie Jugendliche der Altersgruppe der 14- bis 27-jährigen.

¹² Vgl. Walter Friedrich, Jugend und Religion in der DDR und nach der Wende in Ostdeutschland, in: Gesellschaft für Förderung vergleichender Staat-Kirche-Forschung (Hg.), Vorträge - Analysen - Diskussionen 1994-1996, Berlin 1996, 92-115, 101.

¹³ Vgl. Werner Fuchs-Heinritz, Religion, in: Deutsche Shell (Hg.), Jugend 2000. Band 1, Opladen 2000, 157-180, 157. – Ferner: Jürgen Eiben, Kirche und Religion – Säkularisierung als sozialistisches Erbe?, in: Jugendwerk der Deutschen Shell (Hg.), Jugend '92. Band 2, Opladen 1992, 91-104.

¹⁴ Gerhard Schmidtchen, Wie weit ist der Weg nach Deutschland? Sozialpsychologie der Jugend in der postsozialistischen Welt, Opladen 1997, 150. – Vgl. Albrecht Döhnert, Kirche als Problem(fall) für Jugendliche?, in: Wolfgang Ratzmann / Jürgen Ziemer (Hg.), Kirche unter Veränderungsdruck, Leipzig 2000, 80-90.

¹⁵ Vgl. Fuchs-Heinritz 2000 [Anm. 13], 162.

¹⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt 2001 [Anm. 5], 439.

wohnern je km². Weist das Bundesland Berlin als Stadtstaat mit 3.799 Einwohnern je km² die größte Bevölkerungsdichte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, so haben die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern (77), Brandenburg (88), Sachsen-Anhalt (130) und Thüringen (151) im Vergleich der Bundesländer die geringste Bevölkerungsdichte. Das Bundesland Sachsen nimmt mit einer Bevölkerungsdichte von 242 Einwohnern je km² eine mittlere Position ein. 17% der Bevölkerung der neuen Bundesländer leben in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern, 26% der Bevölkerung in Großstädten (Gemeinden mit 100.000 oder mehr Einwohnern).¹⁷

Katholische Christen leben in den ostdeutschen Bundesländern als Minderheit und in einer Situation der Diaspora. Volkskirchlich geprägte Gebiete wie das thüringische Eichsfeld, die thüringische Rhön und das Gebiet der katholischen Sorben in der Oberlausitz sind Ausnahmen und atypisch für die Gesamtsituation.¹⁸

Der Anteil katholischer Christen (bezogen auf die Gesamtbevölkerung des jeweiligen Bundeslandes) lag im Jahr 1996 in Berlin bei 9,8%, in Thüringen bei 8,7%, in Sachsen-Anhalt bei 6,4%, in Sachsen bei 4,2%, in Mecklenburg-Vorpommern bei 4,1%, in Brandenburg bei 3,6%.¹⁹ Im Bundesland Berlin waren im Jahr 1997 45,8% der Bevölkerung Mitglied einer Religionsgemeinschaft, 39,5% Mitglied einer christlichen Kirche. Der Anteil der katholischen Christen lag bei 10,2%, im Westteil der Stadt bei 13,7%, im Ostteil der Stadt bei 4,3%.²⁰

Ferner ist zu bedenken, dass der drastische Rückgang der Geburtenziffern in den ostdeutschen Bundesländern nach 1989 bereits heute in den Grundschulen zu einem drastischen Rückgang der Schülerzahlen führt, der sich auch in den Zahlen der am schulischen oder gemeindlichen Religionsunterricht teilnehmenden Schüler und Schülerinnen widerspiegelt.

Lag die Geburtenzahl für das Gebiet der heutigen neuen Bundesländer (einschließlich des Ostteils der Stadt Berlin) im Jahr 1989 bei 199.000, so sank sie in den Folgejahren auf einen Tiefstwert von 79.000 im Jahr 1994. Bei leicht steigender Tendenz lag sie im Jahr 1999 bei 107.000 Lebendgeburten. Die Geburtenziffer, d.h. die Zahl der Geburten auf 1000 Einwohner, lag im Jahr 1989 bei 12,0, im Jahr 1994 bei 5,1, im Jahr 1999 bei 7,0. Die Vergleichswerte für die alten Bundesländer (einschließlich des Westteils der Stadt Berlin) liegen bei 11,0 (1989), 10,5 (1994) und 9,9 (1999).²¹

Innerhalb eines Jahrzehnts verringerte sich in den ostdeutschen Bundesländern die jährliche Zahl der eingeschulten Kinder um zwei Drittel. Die Grundschulen verloren in diesem Zeitraum etwa 8.500 Klassen und mehr als 8.000 Lehrerstellen. Im Bundesland Sachsen hat sich die Zahl der

¹⁷ Vgl. ebd., 30-32.

¹⁸ Das thüringische (Ober-)Eichsfeld (Heiligenstadt) umfasst acht Dekanate des Bistums Erfurt mit knapp 90 Pfarreien und Kuratien. In ihnen leben etwa 100.000 Katholiken, die rund 80% der Bevölkerung bilden. Das im Bundesland Thüringen liegende und zum Bistum Fulda gehörende Dekanat Geisa (Rhön) umfasst 11 Pfarreien, 1 Kuratie und 1 Seelsorgestelle. In ihm leben rund 10.000 Katholiken, die den überwiegenden Bevölkerungsteil stellen. Das Gebiet der katholischen Sorben im Städtedreieck Bautzen-Kamenz-Wittichenau umfasst 9 Pfarrgemeinden der Dekanate Kamenz und Bautzen (Bistum Dresden-Meißen) und des Dekanats Senftenberg (Bistum Görlitz). In ihm leben rund 15.000 Katholiken, die den überwiegenden Bevölkerungsteil stellen.

¹⁹ Angaben des Referats Statistik des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. – Vgl. Werner Simon, *Katholischer Religionsunterricht als schulisches Unterrichtsfach in den ostdeutschen Bundesländern. Versuch einer Zwischenbilanz*, in: RpB 38/1996, 83-115, 84f.

²⁰ Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Berlin vom 6.8.1998. – Vgl. Detlef Pollack, *Das Erzbistum Berlin seit 1989/90 – kirchensoziologisch betrachtet*, in: Andreas Herzog / Burkard Sauermost (Hg.), ... unterm Himmel über Berlin, Berlin 2001, 16-19.

²¹ Vgl. Statistisches Bundesamt 2001 [Anm. 5], 36.

Erstklässler seit 1996 halbiert. Es wurden in der Folge des Rückgangs der Schülerzahlen allein in diesem Bundesland etwa 100 Grundschulen geschlossen.²²

Schließlich führt auch die wirtschaftliche Situation in den ökonomisch schwachen Gebieten zu einer Abwanderung vor allem junger Erwachsener und ihrer Familien und in der Konsequenz zu einem weiteren Bevölkerungsrückgang, der in Verbindung mit der niedrigen Geburtenrate eine tendenziell alternde Gesamtbevölkerung in einzelnen ostdeutschen Regionen nach sich zieht.

Lediglich im Bundesland Brandenburg übersteigt die Zahl der Zuzüge aus Berlin in die Umgebung der Hauptstadt die Zahl der Fortzüge. „Nirgendwo in Europa ist die Bevölkerung zwischen 1994 und 1998 so stark zurückgegangen wie in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.“²³ Die Bilanz der Wanderungen zwischen den alten Bundesländern (einschließlich des Westteils der Stadt Berlin) und den neuen Bundesländern (einschließlich des Ostteils der Stadt Berlin) ergibt für den Gesamtzeitraum 1989-1999 einen Überschuss der Abwanderungen aus den neuen in die alten Bundesländer von rund 1,2 Millionen.²⁴ Wohnten im Jahr 1989 auf dem Gebiet der heutigen neuen Bundesländer (einschließlich des Ostteils der Stadt Berlin) 16.434.000 Personen, so waren es im Jahr 1999 15.217.000 Personen.²⁵

Es ist nicht abzusehen, dass sich die beschriebenen statistischen Relationen und Entwicklungstrends in naher Zukunft grundlegend ändern oder umkehren werden. Katholische Christen leben insofern in den ostdeutschen Bundesländern in einer qualifizierten Situation der Diaspora. Sie leben zum einen in einer Situation der ‘konfessionellen Diaspora’, zum anderen aber gleichzeitig – gemeinsam mit den evangelischen Christen – in einer ‘säkularen und ökumenischen Diasporasituation’²⁶, die den Christen beider Konfessionen gemeinsam ist. Eberhard Tiefensee präzisiert den für diese ‘weltanschauliche Diasporasituation’ maßgeblichen sozialen und kulturellen Kontext als eine die alltägliche Normalität prägende ‘Konfessionslosigkeit’ in der Gestalt eines ‘a-religiösen Agnostizismus’.²⁷

²² Vgl. Schülerzahlen in den neuen Ländern stark zurückgegangen, in: FAZ vom 13.1.2000; Kurt Reumann, Schulsterben, in: FAZ vom 13.1.2000; Peter Carstens, Die demographische Krise der Sachsen. Immer weniger Schulen im Freistaat, in: FAZ vom 25.5.2000; ders., Geburtenrückgang und steigende Mobilität in Sachsen, in: FAZ vom 1.6.2001.

²³ Hendrik Kofsack, Die Jungen kehren Ostdeutschland den Rücken, in: FAZ vom 18.4.2001, 1f., 1.

²⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt 2001 [Anm. 5], 51. – Im Jahr 1999 betrug der Überschuss der Abwanderungen 43.587.

²⁵ Vgl. ebd., 27. In diesem Zusammenhang muss die Entwicklung der Geburtenziffern, der Sterbeziffern und der Wanderungen (Fortzüge, Zuzüge) in ihren je spezifischen Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung der Bevölkerung bedacht werden. – Ferner: Hartmut Wendt, Bevölkerungsentwicklung in Deutschland: Kontinuität im Westen und Wandel im Osten, in: Deutschland Archiv 32 (1999) 614-620.

²⁶ Vgl. Hermann-Josef Röhrig, Diaspora III. Neue Diaspora, in: LThK³ 3 (1995) 202 f.

²⁷ Vgl. Eberhard Tiefensee, „Religiös unmusikalisch“? – Ostdeutsche Mentalität zwischen Agnostizismus und flottierender Religiosität, in: Joachim Wanke (Hg.), Wiedervereinigte Seelsorge, Leipzig 2000, 24-53. – Ferner: Ders., Religiös unmusikalisch? Folgerungen aus einer weithin krisenfesten Areligiosität, in: KBl 125 (2000) 88-95; Lutz Motikat / Helmut Zeddies (Hg.), Konfession: keine, Hannover 1997.

2. Staatliche Regelungen des schulischen Religionsunterrichts

Schulische religiöse Bildung und schulischer Religionsunterricht werden in den Verfassungen und in den Schulgesetzen der sechs ostdeutschen Bundesländer unterschiedlich geregelt und organisiert.

In den Bundesländern Sachsen²⁸, Sachsen-Anhalt²⁹ und Thüringen³⁰ wurden sowohl bekenntnisgebundener – d.h. „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“³¹ erteilter – Religionsunterricht als auch weltanschaulich neutraler Ethikunterricht als ‘ordentliche Lehrfächer’ eingerichtet.³² In den Bundesländern Sachsen-Anhalt³³ und Sachsen³⁴ sind die Fächer Evangelischer Religionsunterricht, Katholischer Religionsunterricht und Ethikunterricht Wahlpflichtfächer.

Auch das Schulgesetz des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern³⁵ sieht Religionsunterricht, der „in Übereinstimmung mit den Religionsgemeinschaften“ erteilt wird, als

²⁸ Vgl. Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992, Art. 105; Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991, §§ 18-20; Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung des Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (Ministerialblatt des SMK Nr. 8/1999, 277-280). Ferner: Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996, Art. 3 (Abdruck in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 165 (1996) 603-632); Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen – Gestellungsvertrag – vom 7. September 1994 (Amtsblatt des SMK Nr. 24/1994, 581-584); Erste Änderung zum Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst ... vom 17. Dezember 1999 (Ministerialblatt des SMK Nr. 1/2000, 1f.). – Ferner: Helmut Hanisch, Sachsen, in: LexRP 2 (2001) 1881-1885.

²⁹ Vgl. Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992, Art. 27; Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. Juni 1993, §§ 19-21; Runderlass des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt zum evangelischen Religionsunterricht, katholischen Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 1998 (Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 10/1997, 251-256). Ferner: Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1998, Art. 4 (Abdruck in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 167 (1998) 253-277); Gestellungsvertrag zwischen dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und dem Bischöflichen Amt Magdeburg, dem Bistum Berlin und dem Bischöflichen Amt Erfurt über die Gestellung kirchlicher Bediensteter zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen (Katholischer Gestellungsvertrag Sachsen-Anhalt) vom 1. Juni 1994 (Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 9/1994, 255-257). – Ferner: Christian Grethlein, Sachsen-Anhalt, in: LexRP 2 (2001) 1885-1887.

³⁰ Vgl. Verfassung des Freistaates Thüringen vom 25. Oktober 1993, Art. 25; Thüringer Schulgesetz vom 6. August 1993, § 46. Ferner: Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997, Art. 12 (Abdruck in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 166 (1997) 214-247); Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 30. Juni 1994 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Nr. 9/1994, 326f.). – Ferner: Klaus Petzold, Thüringen, in: LexRP 2 (2001) 2114-2119.

³¹ Vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Art. 7 Abs. 3 Satz 1 u. 2: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“

³² Vgl. Verfassung Sachsen, Art. 105 Abs. 1 Satz 1; Verfassung Sachsen-Anhalt, Art. 27 Abs. 3; Verfassung Thüringen, Art. 25 Abs. 1.

³³ Vgl. Schulgesetz Sachsen-Anhalt, § 19 Abs. 2 und § 21.

³⁴ Vgl. Verfassung Sachsen, Art. 105 Abs. 1 Satz 2; Schulgesetz Sachsen, § 20.

³⁵ Vgl. Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993, Art. 5 Abs. 3; Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996, § 7 und § 10 Abs. 2; Runderlass des Kultusministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Evangelischen und Katholischen

„ordentliches Unterrichtsfach“ vor.³⁶ Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besuchen den Unterricht im Fach ‘Philosophieren mit Kindern’ (Primarstufe, Sekundarstufe I) bzw. ‘Philosophie’ (Sekundarstufe II)³⁷ oder dort, wo dieses Fach noch nicht eingerichtet werden konnte, ein Ersatzfach aus dem musisch-ästhetisch-künstlerischen Lernbereich. Bekenntnisgebundener Religionsunterricht und Unterricht im Fach ‘Philosophieren mit Kindern’ bzw. ‘Philosophie’ können auch zeitweilig als Fächergruppe unterrichtet werden.³⁸

Im Bundesland Berlin³⁹ ist – bei Geltung der ‘Bremer Klausel’ des Grundgesetzes⁴⁰ – der Religionsunterricht „Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ und wird von Personen erteilt, die von diesen beauftragt werden.⁴¹ Der bekenntnisgebundene – evangelische, katholische, jüdische, islamische – Religionsunterricht und der weltanschaulich gebundene ‘Lebenskundeunterricht’ des Humanistischen Verbands Deutschlands sind keine ‘ordentlichen Unterrichtsfächer’. Es bedarf einer Anmeldung. Der Unterricht wird in der Regel in Räumen der Schule, innerhalb der Unterrichtszeit des Stundenplans, aber außerhalb der verbindlichen Stundentafel erteilt.⁴²

Religionsunterricht in Mecklenburg-Vorpommern ab Schuljahr 1997/98 vom 22. April 1997 (Mitteilungsblatt des Kultusministers Mecklenburg-Vorpommern Nr. 6/1997, 404 ff.). Ferner: Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15.9.1997, Art. 4 (Abdruck in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 166 (1997), 616-632); Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Erzbistümern Berlin und Hamburg über die Gestellung kirchlicher Bediensteter für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag) vom 16. Juli 1999 (Abdruck in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 168 (1999) 565-569). Ferner: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hg.), *Evangelischer und katholischer Religionsunterricht in Mecklenburg-Vorpommern – Leitlinien und Rahmenbedingungen* –, Schwerin 2000; Anna-Katharina Szagun, *Mecklenburg-Vorpommern*, in: LexRP 2 (2001) 1304-1307.

³⁶ Vgl. Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 7 Abs. 1.

³⁷ Vgl. Heiner Hastedt / Michael Fröhlich / Dieter Thomä (Hg.), *Philosophieren mit Kindern*, Rostock 1996; Heiner Hastedt / Sandra Ausborn-Brinker / Michael Fröhlich (Hg.), *Philosophie und Religion. Zukunft einer Fächergruppe*, Rostock 1998.

³⁸ Vgl. Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 7 Abs. 3: „Die Unterrichtsfächer evangelische Religion, katholische Religion, Philosophieren mit Kindern oder Philosophie können zeitweilig auch als Fächergruppe angeboten werden. Innerhalb dieser Fächergruppe sollen die einzelnen Fächer unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und ihrer Besonderheiten und der Rechte der Schüler und Erziehungsberechtigten in kooperativer Form unterrichtet werden.“

³⁹ Vgl. Schulgesetz von Berlin in der Fassung vom 20.8.1980 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.9.1995, §§ 23f. – Ferner: Hans-Hermann Wilke, *Berlin-Brandenburg*, in: LexRP 1 (2001) 152-154.

⁴⁰ Vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Art. 141: „Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.“ [vgl. Anm. 31]. Das Schulgesetz für (Groß-)Berlin mit den bis heute geltenden Regelungen zum Religionsunterricht [vgl. Anm. 39] wurde am 13. November 1947 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 26. Juni 1948 vom Magistrat verabschiedet, so dass Religionsunterricht im Bundesland Berlin nicht als ‘ordentliches Lehrfach’ eingerichtet werden muss.

⁴¹ Vgl. Schulgesetz Berlin, § 23 Abs. 1.

⁴² Vgl. Schulgesetz Berlin, § 23 Abs. 2 und § 24.

Das Bundesland Brandenburg⁴³ ging – unter rechtlich umstrittener Berufung auf die ‘Bremer Klausel’ des Grundgesetzes⁴⁴ – einen von den Regelungen der anderen ostdeutschen Bundesländer abweichenden Weg. Mit der Verabschiedung des Schulgesetzes vom 12. April 1996 wurde ‘Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde’ (LER) als ordentliches und grundsätzlich für alle Schüler obligatorisches Unterrichtsfach – zunächst für die Sekundarstufe I (7.-10. Schuljahr) – eingerichtet. „Das Fach dient der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätzen ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen.“⁴⁵ Es soll „Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße darin unterstützen, ihr Leben selbstbestimmend und verantwortlich zu gestalten, und ihnen helfen, sich in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft mit ihren vielfältigen Wertvorstellungen und Sinnangeboten zunehmend eigenständig und urteilsfähig zu orientieren“⁴⁶. LER soll wertorientiert, aber „bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral“⁴⁷ unterrichtet werden. Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, zusätzlich einen bekenntnisgebundenen Religionsunterricht in eigener Verantwortung anzubieten (in Räumen der Schule; wo schulorganisatorisch möglich, im Rahmen der Unterrichtszeit, aber nicht zeitlich parallel zum Unterricht in LER; außerhalb der verbindlichen Stundentafel).⁴⁸ Eine zunächst auf fünf Jahre befristete Ausnahmeregelung sieht vor, dass Schüler und Schülerinnen auf Antrag – „wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt“⁴⁹ – von der Teilnahme am Unterricht in LER befreit werden können.

Als wichtiger Grund gilt der Wunsch der Eltern, „daß ihr Kind Unterricht zu den Gegenstandsbereichen des Faches Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde nur in Form eines bekenntnisge-

⁴³ Vgl. Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz) vom 12. April 1996, § 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 2 und 4, § 141; Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg über die Information der Eltern über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde und über die Befreiung vom Unterricht im Fach Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde vom 7. Juni 1996. Ferner: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hg.), *Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde an den Schulen des Landes Brandenburg*, Potsdam 2000; Wilke 2001 [Anm. 39]; Jürgen Lott, *Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER)*, in: LexRP 2 (2001) 1159–1164.

⁴⁴ Die Verfassung für die Mark Brandenburg vom 6. Februar 1947 enthält in Art. 66 Abs. 1 die Bestimmung: „Das Recht der Religionsgemeinschaften auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirchen ausgewählten Kräften erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.“ – Ob auch über die Aufhebung der Länder in der DDR (1952: Einrichtung von Bezirken; 1968: neue Verfassung) hinaus eine Rechtskontinuität des mit der Neukonstitution der Länder zum Zeitpunkt des Beitritts der früheren DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes im Jahr 1990 neu entstandenen Bundeslandes Brandenburg mit dem Land Brandenburg vor dem Jahr 1949 besteht, die eine Berufung auf die ‘Bremer Klausel’ [vgl. Anm. 40] ermöglichen könnte, ist Gegenstand der verfassungsrechtlichen Klärung beim Bundesverfassungsgericht. – Der vorliegende Beitrag wurde vor der Veröffentlichung des Vergleichsvorschlags des Bundesverfassungsgerichts (11.12.2001) abgeschlossen. Vgl. zu den jüngeren Entwicklungen: Werner Simon, *Anmerkungen zum Vergleichsvorschlag zu LER*, in: KBl 127 (2002) 147–149; die Beiträge in rns 45 (4/2002).

⁴⁵ Schulgesetz Brandenburg, § 11 Abs. 2 Satz 2.

⁴⁶ Schulgesetz Brandenburg, § 11 Abs. 2 Satz 1.

⁴⁷ Schulgesetz Brandenburg, § 11 Abs. 3 Satz 1.

⁴⁸ Vgl. Schulgesetz Brandenburg, § 9 Abs. 2 und 3.

⁴⁹ Schulgesetz Brandenburg, § 141.

bundenen Unterrichts erhalten soll“⁵⁰. In diesem Fall ist für die befreiten Schüler hinreichender Unterricht oder eine angemessene Förderung zu gewährleisten. „Hinreichender Unterricht ist gewährleistet, wenn die Schülerin oder der Schüler an einem von einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft verantworteten Religionsunterricht gemäß § 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes teilnimmt.“⁵¹ Auch der in den Kirchengemeinden erteilte katholische Religionsunterricht wurde als hinreichender ‘Ersatzunterricht’ für die auf Antrag von der Teilnahme am Unterricht im ‘ordentlichen Lehrfach’ LER befreiten Schülerinnen und Schüler anerkannt.⁵²

Unterricht in LER wurde im Schuljahr 2000/2001 von 707 Lehrkräften an 490 (71,4%) Schulen der Sekundarstufe I (7. - 10. Schuljahr) in 2.650 (43,1%) Klassen 65.401 (43,7%) Schülern erteilt. 2.368 (3,6%) Schüler wurden von der Teilnahme am Unterricht in LER befreit.⁵³ Evangelischer Religionsunterricht wurde im gleichen Schuljahr von 413 kirchlichen Mitarbeitern in 446 Schulen aller Schulstufen 19.416 Schülern erteilt. An 72 Schulen wurde sowohl Unterricht in LER (innerhalb der Stundentafel) als auch evangelischer Religionsunterricht (außerhalb der Stundentafel) eingerichtet und erteilt. Am Unterricht in LER nahmen dort 12.916 Schüler, am evangelischen Religionsunterricht 2.096 Schüler teil.⁵⁴ Den in den Kirchengemeinden erteilten katholischen Religionsunterricht besuchten im gleichen Schuljahr 3.992 Schüler⁵⁵, den katholischen Religionsunterricht in den beiden katholischen Schulen des Landes weitere 548 Schüler.⁵⁶

3. Das Beispiel Thüringen: Religionsunterricht im Kontext der Diaspora

Im Bundesland Thüringen lebten am 31.12.1999 2.449.000 Menschen.⁵⁷ Die evangelische Kirche zählte im Jahr 1998 742.000 Mitglieder⁵⁸, die katholische Kirche 217.000 Mitglieder⁵⁹, die Jüdische Landesgemeinde Thüringen rund 450 Mitglieder.⁶⁰ Von den Katholiken des Bistums Erfurt lebt etwa die Hälfte in dem traditionell katholisch geprägten Gebiet des Eichsfelds, wo sie über 80% der Gesamtbevölkerung stellt, die andere Hälfte in der Diaspora.⁶¹ Dies spiegelt sich auch in den Schülerzahlen des katholischen Religionsunterrichts wider: „Fast die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler, die den katholischen Religionsunterricht besuchen, wohnt im Eichsfeld, dem kleinen volkskirchlich geprägten Landstrich im Nordwesten des Freistaates. Dort besuchen zwischen 70

⁵⁰ Verwaltungsvorschrift vom 7. Juni 1996 [Anm. 43], Abschnitt 2 Abs. 2.

⁵¹ Verwaltungsvorschrift vom 7. Juni 1996, Abschnitt 3 Abs. 1.

⁵² Vgl. Ergebnisprotokoll des Gesprächs zwischen Mitarbeitern des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg am 24. September 1996.

⁵³ Angaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

⁵⁴ Angaben des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg / Referat Religionsunterricht.

⁵⁵ Erzbistum Berlin (Gebiet Brandenburg): 2.603 Schüler, Bistum Görlitz (Gebiet Brandenburg): 1.224 Schüler, Bistum Magdeburg (Gebiet Brandenburg): 165 Schüler.

⁵⁶ Angaben nach: epd-Dokumentation Nr. 29/01 (9. Juli 2001), 58.

⁵⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt 2001 [Anm. 5], 30.

⁵⁸ Evangelische Landeskirche Thüringen: 563.000, Kirchenprovinz Sachsen: 150.000, Evangelische Kirche Kurhessen-Waldeck: 29.000.

⁵⁹ Bistum Erfurt: 191.000, Bistum Fulda: 10.000, Bistum Dresden-Meißen: 16.000.

⁶⁰ Angaben nach: Landesamt für Statistik Thüringen (Hg.), Statistisches Jahrbuch 1998. Hier nach: Dieter Althaus, Der Beitrag des Religionsunterrichts zur politischen Kultur, in: Eckhard Nordhofen / Klaus Schimmöller / Thomas Sternberg (Hg.), Das Bildungspotential des Religionsunterrichts, Münster 1998, 21-28, 23.

⁶¹ Vgl. Pressestelle des Bistums Erfurt (Hg.), Bistum Erfurt, Leipzig 1994; Josef Pilvousek, Die katholische Kirche in Thüringen, in: Theologie und Glaube 86 (1996) 397-409. Ferner: Heinz Josef Durstewitz, Die katholische Kirche im thüringischen Eichsfeld, in: Ost-West Informationsdienst des Katholischen Arbeitskreises für zeitgeschichtliche Fragen 188/1995, 3-9.

und 100% aller Schüler den Religionsunterricht. Im krassen Gegensatz dazu stehen ländliche Gebiete im Süden und Südosten Thüringens, in deren Schulen sich manchmal nur ein oder zwei katholische Schüler überhaupt finden lassen. Dazwischen stehen die mittelgroßen Städte Thüringens, in denen der Prozentsatz katholischer Kinder bei ca. 3% liegt.⁶²

Im Schuljahr 2000/2001 besuchten an den allgemeinbildenden Schulen des Freistaats Thüringen 64.191 (22,8%) Schüler den evangelischen Religionsunterricht, 18.901 (6,7%) Schüler den katholischen Religionsunterricht und 184.842 (65,8%) Schüler den Ethikunterricht. Für 12.914 (4,6%) Schüler konnte bisher kein Unterricht in den genannten Fächern eingerichtet werden.⁶³ Den katholischen Religionsunterricht erteilten 135 landesbedienstete Lehrkräfte⁶⁴, ferner 264 kirchliche Lehrkräfte im Gestellungsvertrag mit insgesamt 487 Pflichtstunden⁶⁵. Auch in Thüringen ist ein starker Rückgang der Schülerzahlen beobachtbar. Im Schuljahr 1999/2000 wurden in den Grundschulen 48.000 Schüler weniger gezählt als im Schuljahr 1995/1996. Dies bedeutet einen Rückgang um 37,5%. Die Talsohle wird erst im Schuljahr 2003/2004 erreicht sein.⁶⁶ Besuchten im Jahr 1997 noch 120.000 Schüler den Unterricht der Klassenstufen 5-10 der Regelschule⁶⁷, so werden es im Schuljahr 2007/2008 nur noch weniger als 50.000 Schüler sein. Mehr als die Hälfte der Regelschulen wird vermutlich geschlossen werden.⁶⁸

Katholischer Religionsunterricht kann in der beschriebenen Diasporasituation als schulischer Religionsunterricht nur unter Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen zur Gruppengröße und zum Unterrichtsort organisiert werden. Die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums⁶⁹ sieht vor, dass der Religionsunterricht auch klassen- oder klassenstufenübergreifend, im Einzelfall in Abstimmung mit dem Schulamt auch schul- oder schulartübergreifend, in der Regel im Schulgebäude, in besonderen Fällen in Abstimmung mit dem Schulamt aber auch in außerschulischen,

⁶² Annegret Beck, Zur Situation des katholischen Religionsunterrichts im Bistum Erfurt, in: *Priesterjahreft* 1998 (hg. v. Generalvorstand des Bonifatiuswerks), Paderborn 1998, 68-71, 68.

⁶³ Angaben des Thüringer Kultusministeriums / Referat Statistik (Schulstatistik 2000/2001 – Stand: 5.2.2001). – Die Situation im Bundesland Thüringen ist im Hinblick auf die Unterrichtsversorgung mit der Situation im Bundesland *Sachsen* vergleichbar. Im Schuljahr 2000/2001 besuchten an den allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen des Freistaates Sachsen (Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft) 89.910 (18,3%) Schüler den evangelischen Religionsunterricht, 10.533 (2,1%) Schüler den katholischen Religionsunterricht und 326.517 (66,5%) Schüler den Ethikunterricht. Für 63.025 (12,8%) Schüler konnte bisher kein Unterricht in den genannten Fächern eingerichtet werden. Im Unterschied zum Bundesland Thüringen wird im Bundesland Sachsen der katholische Religionsunterricht – außer an den vier katholischen Schulen des Landes – in der Regel klassen-, klassenstufen-, schul- und schulartübergreifend in kirchlichen Gemeinderäumen außerhalb der regulären Unterrichtszeit erteilt. Angaben zu den Schülerzahlen nach: Amtliche Schulstatistik 2000/2001 des Statistischen Landesamtes Sachsen. Vgl. in diesem Zusammenhang auch: Gregor Svoboda / Nicolas Röhrkohl, *Katholischer Religionsunterricht im Freistaat Sachsen. Einschätzung durch katholische Religionslehrkräfte*, in: *RpB* 39/1997, 107-140.

⁶⁴ Landesbedienstete Lehrkräfte mit Lehrbefähigung und Unterrichtseinsatz: 127, mit Unterrichtserlaubnis und Unterrichtseinsatz: 8. Gesamtzahl der landesbediensteten Lehrkräfte mit Lehrbefähigung in Katholischer Religionslehre: 151, mit Unterrichtserlaubnis in Katholischer Religionslehre: 10.

⁶⁵ Von diesen erteilten 86 Lehrkräfte insgesamt 148 Pflichtstunden schulartübergreifend.

⁶⁶ Vgl. Annegret Beck / Andreas Wollbold, *Glauben lernen in der katholischen Diaspora Europas*, in: *Priesterjahreft* 2001 (hg. v. Generalvorstand des Bonifatiuswerks), Paderborn 2001, 37-47, 47.

⁶⁷ Die thüringische Schulform der 'Regelschule' integriert den Haupt- und Realschulbildungsgang.

⁶⁸ Vgl. Heike Schmall, In der Schulpolitik setzt der Freistaat Thüringen auf Qualität und Leistung, in: *FAZ* vom 18.5.1999.

⁶⁹ Verwaltungsvorschrift für die Organisation der Schuljahre 2001/2002 und 2002/2003 vom 26. Januar 2001 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 2/2001, 26-44).

zum Beispiel kirchlichen Räumen erteilt werden kann.⁷⁰ Voraussetzung ist, dass bei klassenstufenbezogenem Unterricht mindestens 14 Schüler, bei klassenstufenübergreifendem Unterricht mindestens 8 Schüler am Unterricht teilnehmen.⁷¹

„Thüringen ist im Wesentlichen ländlich strukturiert. Die geringe Anzahl katholischer Schüler in der Diaspora lässt nur in größeren Orten oder großen Schulen sinnvolle Lerngruppen entstehen. So kommt es häufig dazu, dass der Unterricht nur in den Randstunden oder am Nachmittag, oft klassenstufen-, schul- wie auch schulartübergreifend in Gemeinderäumen oder an Stützpunktschulen erteilt werden kann.“⁷²

Der Kontext der Diasporasituation profiliert das Konzept eines katholischen Religionsunterrichts, der sich zugleich auch der pastoralen Aufgabe verpflichtet weiß, Kinder und Jugendliche, die ihren Glauben oft in Vereinzelung und in einer extremen Minderheitensituation leben, zusammenzuführen und ihnen zu ermöglichen, Erfahrungen der Gemeinschaft – im gemeinsamen Lernen und Austausch, aber auch im gemeinsamen Erleben und Tun – zu sammeln und aus dieser Erfahrung der Gemeinschaft Stärkung und Ermutigung zu erfahren. Die in diesem Zusammenhang entwickelten Modelle schulischen Religionsunterrichts integrieren unterrichtliche, katechetische, liturgische und freizeitliche Lernformen.

„Dort wo der Religionsunterricht in der Schule stattfindet, ist die Unterrichtsgruppe oft nicht mehr identisch mit der Heimatgemeinde. Daher sollte auch der schulische Religionsunterricht den jungen Menschen eine Heimat und einen Ort bieten, wo sie sich mit ihren Fragen, ihren Erfahrungen und Prägungen wiederfinden.“⁷³

Im Auftrag der ‘Katechetischen Arbeitsgemeinschaft’ der Bistümer in den neuen Bundesländern wurden in einer europäischen Umfrage die vielfältigen Formen religiösen Lernens gesichtet, die in vergleichbaren Diasporasituationen (Osteuropa, Nordeuropa) entwickelt wurden, um ihre Übertragbarkeit auf die ostdeutschen Verhältnisse zu prüfen.⁷⁴

Sie machen bewusst, „dass die Diaspora in besonderer Weise durch die Vernetzung von Menschen miteinander aufgrund gemeinsamer Hoffnungen Beheimatung im Glauben schaffen und so zum Beispiel für Kirche in einer säkularen Gesellschaft schlechthin werden kann.“⁷⁵

„Die Ergebnisse unserer Untersuchung wenden sich nicht gegen einen schulischen Religionsunterricht. Sie ermutigen aber dazu, mehrere Wege gleichzeitig zu beschreiten und möglicherweise verschiedene der hier aufgeführten Modelle (z. T. neben traditionellen Formen) zu praktizieren und zu kombinieren, um den Bedingungen der einzelnen hilfreich entgegen zu kommen.“⁷⁶

⁷⁰ Im Schuljahr 2000/2001 wurde der von landesbediensteten und kirchlichen Lehrkräften erteilte katholische Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen Thüringens zu 93% (1.605,5 Stunden) in Räumen staatlicher Schulen und zu 7% (120 Stunden) außerhalb von Schulräumen, z. B. in kirchlichen Gemeinderäumen erteilt. – Angaben des Thüringer Kultusministeriums / Referat Statistik 2001 [Anm. 63].

⁷¹ Vgl. Beck 1998 [Anm. 62], 69.

⁷² Thüringer Kultusministerium (Hg.), Lehrplan für das Gymnasium. Katholische Religionslehre, Erfurt 1999, 9.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Vgl. Beck / Wollbold 2001 [Anm. 66]. Vgl. diess., Glauben lernen in der europäischen Diaspora, in: KBI 126 (2001) 417-422.

⁷⁵ Beck / Wollbold 2001 [Anm. 66], 45f.

⁷⁶ Ebd., 46. – Es werden folgende Modelle vorgestellt und beschrieben: (1) Wöchentlicher Religionsunterricht mit katechetischen und liturgischen Elementen, (2) Sonntagsschule, (3) Unterrichtstag

Vor diesem Hintergrund verdienen vor allem zwei Modelle Beachtung, die im Kontext der thüringischen Diaspora entwickelt wurden und erprobt werden.

Modell 1: Wöchentlicher Religionsunterricht mit katechetischen und liturgischen Elementen

„Der schulische Religionsunterricht findet wöchentlich [an einem Nachmittag, W. S.] in verschiedenen Unterrichtsgruppen parallel statt. Gerahmt wird er von katechetischen und liturgischen Elementen, in denen die Schüler gruppenübergreifend miteinander lernen. Dieser Rahmen des Unterrichts steht unter einem gemeinsamen Thema, das je nach den Möglichkeiten des Lehrplans im Unterricht aufgegriffen oder durch diesen gespeist wird.“⁷⁷

Das Modell wird zur Zeit in Suhl und Altenberg mit Erfolg praktiziert. Der unterrichtliche Teil wird staatlicherseits als schulischer Religionsunterricht anerkannt.

Modell 2: „Religiöser Tag“ am unterrichtsfreien Samstag

Das seit Herbst 1996 im Bereich Neustadt/Orla-Triptis-Auma erprobte Modell wurde im Jahr 1999 seitens des thüringischen Kultusministeriums als schulischer Modellversuch anerkannt. Es wurde im Schuljahr 2000/2001 in 5 Gemeinden des Bistums Erfurt praktiziert.

„Kinder, die [bisher] [...] in teilweise sehr kleinen Gruppen (2-3 Schüler) an mehreren Orten unterrichtet wurden [...], werden [...] einmal im Monat am Samstag zu einem religiösen Tag eingeladen. Nach einer Eröffnungsrunde finden zwei Stunden Religionsunterricht in drei verschiedenen Gruppen klassenstufenübergreifend für die Klassen 1 und 2, 3 und 4, 5 und 6 statt. Nach einer großen Pause mit freiem Spiel, die die Gemeinschaft der Kinder bewusst unterstützen soll, und dem Mittagessen finden katechetische Angebote oder auch Basteln, Spiel- und Singerunden statt. Ein gemeinsamer, mit den Kindern gestalteter Wortgottesdienst und das Kaffeetrinken schließen im allgemeinen den Tag ab. Einmal im Vierteljahr werden die Eltern zum Kaffeetrinken hinzugeladen, danach findet eine Eltern-Kind-Runde statt. Den Abschluss bildet dann die Feier der heiligen Messe. Innerhalb der ca. vier Wochen zwischen diesen Treffen kommen die Kinder noch einmal am Nachmittag in ihren Kleingruppen an den verschiedenen Unterrichtsorten zusammen.“⁷⁸

Auch bei diesem Modell wird der unterrichtliche Teil staatlicherseits als schulischer Religionsunterricht anerkannt.

Beide Modelle ermöglichen ein soziales Lernen in einer altersgruppenübergreifenden Gemeinschaft. Sie eröffnen darüber hinaus durch die ehrenamtliche Mitarbeit jugendlicher und erwachsener Helferinnen und Helfer Chancen der Begegnung und des 'Lernens zwischen den Generationen'. Integrative, erlebnis- und erfahrungsorientierte Lernformen fördern und üben über das unterrichtliche Lernen hinaus die religiöse Aus-

am Samstag, (4) Mediale Vernetzung, (5) Religiöse Kinderwoche (RKW), Sommercamp, Wochenendfreizeit, Wallfahrten, (6) Katholische Schulen.

⁷⁷ Ebd., 40.

⁷⁸ Beck 1998 [Anm. 62], 70.

drucksfähigkeit der Schüler. Die katechetische und liturgische Einbettung verknüpft den schulischen Unterricht mit dem Kirchenjahr und dem Gottesdienst der Gemeinde.

Die Stärken beschreiben zugleich die Grenzen des Ansatzes. Er ist schwerpunktmäßig auf das Lernen mit Kindern (1.-6. Schuljahr) ausgerichtet und kann von daher nicht unverändert auf das Lernen mit Jugendlichen übertragen werden. Er setzt darüber hinaus Eltern und Kinder voraus, die grundsätzlich religiös motiviert und bereit sind, den hohen logistischen Aufwand der Organisation mitzutragen und – im Modell 2 – einen für die Familie gemeinsamen freien Tag zur Verfügung zu stellen. Er geht schließlich von einer Gemeinde aus, die sich als ganze für die Katechese und die religiöse Bildung der Kinder verantwortlich weiß und deren Mitglieder bereit sind, dies auch durch ihre ehrenamtliche Mithilfe zum Ausdruck zu bringen. Die Frage der Zukunft wird nicht zuletzt sein, „ob es genügend haupt- und ehrenamtliche Helfer gibt, die in den Gemeinden ein solches Projekt tragen“⁷⁹.

Die beschriebenen Modelle eines im Kontext der Diasporasituation katechetisch profilierten Religionsunterrichts entsprechen den pastoralen Optionen, die die Bischöfe der Diözesen Dresden-Meißen, Erfurt und Magdeburg in ihrem gemeinsamen Schreiben „über die religiöse Unterweisung unserer Kinder im Schulalter“ vom März 1996⁸⁰ zum Ausdruck gebracht haben. Joachim Wanke, Bischof von Erfurt, fasst diese Optionen 1998 wie folgt zusammen:

„1. Der schulische Religionsunterricht wird von uns als zusätzliche Möglichkeit der Begegnung von Kirche bzw. christlich-katholischem Glauben und nachwachsender Generation bejaht und gefördert.

Wir haben aber gleichzeitig und ebenso eindringlich gesagt:

2. Der Religionsunterricht in der Schule muss eingebunden bleiben und noch stärker eingebunden werden in eine katechetische Zuwendung der Kirche bzw. der Pfarrgemeinden zu Kindern und Schülern im außerschulischen Bereich.

3. Weiterhin bleibt für uns der allerwichtigste und existentiell bedeutsamste ‘Lernort’ des Glaubens (im Sinne der Glaubensweckung, der Glaubenseinübung und der Glaubensbestärkung) das familiäre Umfeld, wobei dieses u. U. durch andere Bezugspersonen (‘Glaubenszeugen’ und ‘Glaubensbegleiter’) wie Paten, Freunde, Lehrer (auch Religionslehrer!), Gemeindemitglieder ergänzt bzw. ersetzt werden sollte.“⁸¹

„In dieser Reihung und Gewichtung sehe ich heute und morgen unsere Aufgabe als Kirche: Kinder brauchen am notwendigsten im unmittelbaren Lebensumfeld Glaubenszeugen, sie brauchen ferner den Raum der Gemeinde, die Erfahrung des erlebten und mitgefeierten Kirchenjahres, aber sie brauchen auch im öffentlichen Bereich der Schule die Chance, intellektuell und emotional auf Gottesglaube und Christentum hin angesprochen zu werden. In der ‘Vernetzung’ dieser in ihrer Ge-

⁷⁹ Ebd. – Vgl. zu den ‘Vorteilen’ und ‘Nachteilen’ der beiden vorgestellten Modelle: Beck / Wollbold 2001 [Ann. 66], 40-42.

⁸⁰ Über die religiöse Unterweisung unserer Kinder im Schulalter. Schreiben der Bischöfe der Diözesen Dresden-Meißen, Erfurt und Magdeburg an alle katholischen Eltern, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, an die Priester und Diakone und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge [März 1996].

⁸¹ Joachim Wanke, Chancen und Grenzen des schulischen Religionsunterrichts in einer säkularen Gesellschaft, in: CPB 111 (1998) 110-116, 112. – Vgl. ders., Schock oder Chance? Schulischer Religionsunterricht in den neuen Bundesländern, in: Bernhard Jendorff (Hg.), Katholischer Religionsunterricht: Wohin?, Donauwörth 1996, 121-127; „Heraus aus dem Ghetto“. Ein Gespräch mit dem Erfurter Bischof Joachim Wanke, in: HK 53 (1999) 340-345, 342.

wichtigkeit gestuften 'Lernorte' des Glaubens [...] liegt m. E. die Chance, auch die nachwachsende Generation mit dem christlichen Glauben bekannt und vertraut zu machen.⁸²

4. Das Beispiel Berlin: Religionsunterricht im Kontext weltanschaulicher Pluralität

Im Bundesland Berlin lebten am 31.12.1999 3.887.000 Menschen.⁸³ Nach einer Erhebung des Statistischen Landesamtes Berlin waren im Jahr 1997 1.551.418 (45,8%) Berliner Mitglied einer Religionsgemeinschaft: 1.339.775 (39,5%) einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, 11.676 (0,3%) einer jüdischen Gemeinde, 199.259 (5,9%) einer islamischen Gemeinde. 896.353 (26,5%) Berliner waren Mitglied der evangelischen Kirche, 344.826 (10,2%) Mitglied der römisch-katholischen Kirche, 34.100 (1,0%) Mitglied einer orthodoxen Kirche, 64.496 (1,9%) Mitglied einer anderen christlichen Gemeinschaft.⁸⁴

Von 348.399 Katholiken lebten im Jahr 1997 58.740 (16,9%) im Ostteil der Stadt, wo sie 4,5% der Gesamtbevölkerung stellten. 289.659 (83,1%) lebten im Westteil der Stadt. Dort stellten sie 13,5% der Gesamtbevölkerung. Die Taufrate, d. h. der Anteil der Taufen in der katholischen Kirche bezogen auf die Gesamtzahl der Geburten, lag im gleichen Jahr im Westteil der Stadt bei 6,7% (1.415 Taufen), im Ostteil der Stadt bei 2,5% (227 Taufen). Die Zahl der Kirchnaustritte betrug im gleichen Jahr im Westteil der Stadt 2.882 (1,0%), im Ostteil der Stadt 652 (1,1%).⁸⁵

Im Schuljahr 1998/1999 besuchten rund 110.000 Schüler den evangelischen, rund 26.000 Schüler den katholischen Religionsunterricht, rund 27.000 Schüler den als Weltanschauungsunterricht erteilten Lebenskundeunterricht des Humanistischen Verbands Deutschlands. Rund 30.000 Schüler waren Muslime, für die islamischer Religionsunterricht an den Schulen nicht erteilt wurde.⁸⁶ Im Schuljahr 1999/2000 nahmen fast 240.000 (63%) der rund 380.000 Schüler weder am Religionsunterricht noch am Weltanschauungsunterricht teil.⁸⁷ Den an öffentlichen und privaten Schulen erteilten evangelischen Religionsunterricht besuchten im Schuljahr 2000/2001 93.240 Schüler. Das entspricht einer Schülerquote von 24,7%.⁸⁸ Den katholischen Religionsunterricht besuchten im gleichen Schuljahr 25.046 Schüler (Schülerquote: 6,6%). Von ihnen besuchten 16.595 (66,3%) Schüler den Religionsunterricht in öffentlichen Schulen, 180 (0,7%) den Religionsunterricht in

⁸² Wanke 1998 [Anm. 81], 113.

⁸³ Vgl. Statistisches Bundesamt 2001 [Anm. 5], 30.

⁸⁴ Vgl. Abrahamitische Religionsgemeinschaften in Berlin, in: Herzog / Sauermost 2001 [Anm. 20], 257. Die religionstatistischen Angaben der Erhebung des Statistischen Landesamtes Berlin basieren auf einer freiwilligen Beteiligung der Berliner Religionsgemeinschaften und erfassen nur die in diesem Zusammenhang rückgemeldeten Daten. – Ferner: Gabriele Yonan, Weltreligionen in Berlin, Berlin 1993; Gabriele Jonker / Andreas Kapphan (Hg.), Moscheen und islamisches Leben in Berlin, Berlin 1999.

⁸⁵ Vgl. Pollack 2001 [Anm. 20]. – Dort auch differenzierte Angaben zur Entwicklung der Anzahl der Katholiken, ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung, der Taufen, der Kirchnaustritte und der Gottesdienstteilnehmer im Erzbistum Berlin und in der Stadt Berlin in den Jahren 1990-1997. Pollack bezieht sich auf die kirchenstatistischen Daten des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin.

⁸⁶ Angaben des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin / Abteilung Religionsunterricht.

⁸⁷ Vgl. Rolf Busch, Integration und Religion, in: ders. (Hg.), Integration und Religion. Islamischer Religionsunterricht an Berliner Schulen, Berlin 2000, 7-25, 20. – 48% der Grundschüler (1.-6. Schuljahr), 22% der Schüler der Sekundarstufe I und 12% der Schüler der Gymnasialen Oberstufe nahmen im Schuljahr 1999/2000 an einem Religionsunterricht oder am Weltanschauungsunterricht des Humanistischen Verbandes Deutschlands teil. Vgl. Klaus Böger, Werteerziehung in der Berliner Schule, in: ebd., 27-35, 30.

⁸⁸ Vgl. Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg / Konsistorium (Referat Religionsunterricht), Evangelischer Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen in Berlin: Schulen, Teilnahme und Unterrichtsgruppen im Schuljahr 2000/01 [15. Januar 2001]. – Ferner: Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Hg.), Evangelischer Religionsunterricht in Berlin und Brandenburg, Berlin 1999.

Schulen in freier Trägerschaft (ohne katholische Schulen) und 6.938 (27,7%) den Religionsunterricht in katholischen Schulen. Aufgrund der historisch gewachsenen Situation und aus schulorganisatorischen Gründen wird katholischer Religionsunterricht im Ostteil der Stadt klassen-, klassenstufen-, schul- und schulformübergreifend auch in Räumen der Kirchengemeinden erteilt. Ihn besuchen im gleichen Schuljahr 1.333 (5,3%) Schüler. Im Ostteil der Stadt nahmen im Schuljahr 2000/2001 insgesamt 2.558 Schüler am katholischen Religionsunterricht teil, der für 431 (16,8%) Schüler in öffentlichen Schulen, für 794 (31,0%) Schüler in katholischen Schulen⁸⁹ und für 1.333 (52,1%) Schüler in Räumen der Kirchengemeinden erteilt wurde.⁹⁰ – Den Lebenskundeunterricht des Humanistischen Verbands Deutschland besuchten im Schuljahr 2000/2001 rund 28.600 Schüler. Das entspricht einer Schülerquote von 7,6%.⁹¹

Schüler und Schülerinnen sollen befähigt werden zum Dialog und zur Toleranz in einer zunehmend auch religiös und weltanschaulich pluralen Kultur und Gesellschaft. Schulpädagogisch und unterrichtsorganisatorisch stellt sich die Aufgabe, sowohl ein differenzierendes, den Unterschieden Rechnung tragendes Lernen, als auch ein integrierendes, das soziale Zusammenleben förderndes Lernen zu ermöglichen. Bildungspolitisch stellt sich die Grundsatzfrage, wie im Rahmen der öffentlichen Schule religiöse Bildung in einer positiven Offenheit für die Pluralität der in der Gesellschaft gelebten Überzeugungen, unter Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht und unter Achtung der individuellen Gewissensfreiheit im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags organisiert und freiheitsfreundlich und sozialförderlich verwirklicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund legten die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und das katholische Erzbistum Berlin im Oktober 1998 ein gemeinsames Positionspapier vor, das den Religionsunterricht als schulisches Unterrichtsfach in einer Fächergruppe versteht und profiliert:

„Neben dem evangelischen und dem katholischen Religionsunterricht und dem Unterricht in Ethik / Philosophie (bisher nur als Schulversuch in Klasse 7 bis 10) ist die Fächergruppe für weitere religiös oder weltanschaulich bestimmte Unterrichtsfächer offen. Alle Fächer der Fächergruppe sind gleichrangig. Für die Schülerinnen und Schüler besteht Teilnahmepflicht an einem der Unterrichtsfächer.“⁹²

Drei Merkmale sind für die Fächergruppe konstitutiv: Sie ermöglicht ein Unterrichtsangebot schulischer religiöser Bildung, das den Kriterien der Pluralität, der Authentizität bzw. Positionalität und der Kooperation gleichermaßen Rechnung trägt.

Die Ausdifferenzierung der Unterrichtsfächer trägt zum einen der Pluralität der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern und Schüler Rechnung, zum anderen der Pluralität der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, in denen reli-

⁸⁹ Zu diesen zählen auch die 297 Schülerinnen und Schüler des Schulzentrums Edith Stein im Katharinenstift (Berufsfachschule, Fachschule für Sozialpädagogik, Fachschule für Altenpflege, Fachoberschule) (Prenzlauer Berg), das auch von Schülern und Schülerinnen aus dem Westteil der Stadt besucht wird.

⁹⁰ Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Berlin / Abteilung Religionsunterricht (Hg.), *Katholischer Religionsunterricht*. Erzbistum Berlin. 2000/2001 [Dezember 2000].

⁹¹ Vgl. Andreas Fincke, *Das Ziel: „Einfluss gewinnen“*. Die neuen Freidenker tummeln sich erfolgreich auf dem Markt der Weltanschauungen, in: *Zeitzeichen* 3 (1/2002) 37-39, 38.

⁹² *Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg / Erzbistum Berlin, Religionsunterricht in Berlin: Schulisches Unterrichtsfach in einer Fächergruppe*, Berlin, Oktober 1998, 2. – Zum Ansatz der Fächergruppe: *Identität und Verständigung. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1994, 73-81.*

giöse und weltanschauliche Überzeugungen in authentischer Weise und in gesellschaftlich identifizierbarer Form gelebt werden.

Der Grundsatz der Authentizität bzw. Positionalität achtet das Recht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sich gemäß dem eigenen Selbstverständnis – selbstreflexiv und selbstkritisch – als Dialogpartner in den Bildungsdiskurs einzubringen. Er erinnert auch daran, dass Religionen nicht primär in Texten existieren, sondern in Personen, die die jeweilige Religion leben: „Das Wesen einer Religion kennenzulernen, mit ihr vertraut zu werden heißt, mit einem Menschen, für den Religion etwas Vertrautes ist, so bekannt zu werden, dass man sich mit ihm auseinandersetzen kann“ (Gerhard Zeitz). Der Weg einer auf Kontinuität angelegten Begegnung und Auseinandersetzung erweist sich so als ein genuiner Lernweg religiöser Bildung. „Verständigungsfähige Identität wächst in Begegnung und Auseinandersetzung, in der Erfahrung von Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit.“⁹³

Auch die für die Fächergruppe geforderte Kooperation setzt Partner voraus, die ein eigenes Profil erkennen lassen. „Dialog- und Kooperationspartner ohne Konturen erzeugen keinen Dialog. Er ist auch für die Schülerinnen und Schüler nicht mehr spannend.“⁹⁴ Differenzierendes und integrierendes Lernen bilden insofern keinen Gegensatz. Sie fördern und bereichern einander wechselseitig. Innerhalb der Fächergruppe sollen daher altersgemäße Kooperationsformen entwickelt und erprobt werden: „In Phasen gemeinsamen Lehrens, Lernens und Erkundens, in wechselseitiger Information und im handelnden Miteinander werden unterschiedliche religiöse und kulturelle Traditionen und Einstellungen deutlich. Diese Kooperation fördert das Bemühen um Verständigung und Toleranz über die Grenzen von Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen hinweg, ohne deren Unterschiede zu leugnen oder gleichgültig zu machen.“⁹⁵ Das Berliner Positionspapier weist abschließend darauf hin, dass in diesem Zusammenhang auch die Kooperation von evangelischem und katholischem Religionsunterricht weiter verstärkt werden soll.

Die Ziele der Fächergruppe werden in drei Punkten zusammengefaßt: Verschiedenheit gestalten, Standpunkte erfahren, über Wahrheit streiten.⁹⁶ „Die einzelnen Fächer in diesem Wahlpflichtbereich sollen miteinander kooperieren, indem sie den Schülern die Möglichkeit eröffnen, sich in andere Positionen einzufühlen und so Verständigung über kulturelle und weltanschauliche Grenzen hinweg zu ermöglichen und die Tragfähigkeit ihrer Einsichten und Einstellungen im Dialog zu erproben.“⁹⁷ Das Verhältnis von Ei-

⁹³ Religionsunterricht in Berlin 1998 [Anm. 92], 3.

⁹⁴ Karl Ernst Nipkow, Dialog über Religion in der Schule ohne authentische, konturierte Partner?, in: ZPT (EvErz) 50 (1998) 99-105, 105.

⁹⁵ Religionsunterricht in Berlin 1998 [Anm. 92], 3.

⁹⁶ Vgl. Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg / Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (Hg.), *Leben mit Sinn und Verstand 1: Die Schule braucht Religionsunterricht und andere Fächer religiöser, philosophisch-ethischer und weltanschaulicher Bildung*, Berlin, April 2000. – Ferner: *Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg*, www.alles-wissen-wollen.de oder *Leben mit Sinn und Verstand. Evangelischer Religionsunterricht in Berlin als ein Unterrichtsfach in einer Fächergruppe religiöser, philosophisch-ethischer und weltanschaulicher Bildung*, Berlin, Juni 2000.

⁹⁷ Andrea Biernath, *Religionsunterricht für das neue Jahrhundert – Modell einer Fächergruppe*, in: Herzig / Sauermost 2001 [Anm. 20], 106-108, 106.

genständigkeit und Kooperation wird durch Mindestverpflichtungen festgelegt, nach denen in jedem Schuljahr etwa ein Viertel der Unterrichtszeit für Themen und Arbeitsphasen in Kooperation verwendet werden soll. Mögliche Formen und Prinzipien der Kooperation werden entfaltet und beschrieben.⁹⁸

Ein Vierphasenmodell strukturiert den denkbaren Ablauf einer Kooperationsphase:

„In einer ersten Phase, die mehrere Unterrichtsstunden umfasst, wird ein für alle Fächer zentrales Thema fachspezifisch erarbeitet. Hier werden die Schüler in den Stand gesetzt, als ‘Spezialisten’ ihrer Gruppe aufzutreten.

In einer zweiten Phase werden im Forum die Arbeitsergebnisse der einzelnen Fachunterrichte den anderen Schülern der Fächergruppe zugänglich gemacht. Hier werden Fragen und Unstimmigkeiten notiert und für die weitere Arbeit nutzbar gemacht.

In einer dritten Phase werden die bisherigen Ergebnisse in gemischten Gruppen diskutiert. Dabei befinden sich in jeder Gruppe Schüler als ‘Spezialisten’ aller beteiligten Fächer. Hier werden die Fragen aus der Forumsphase erneut aufgeworfen und diskutiert.

In der vierten und letzten Unterrichtsphase findet eine abschließende Reflexion und Abrundung im ursprünglichen Gruppenverband des jeweiligen Faches statt.“⁹⁹

Das von der evangelischen und der katholischen Kirche gemeinsam in die öffentliche Diskussion eingeführte Modell¹⁰⁰ löste eine breite und kontrovers ausgetragene bildungspolitische Auseinandersetzung über die zukünftige Stellung und Gestalt des Religionsunterrichts in der Berliner Schule aus.¹⁰¹ Eine politische und parlamentarische Mehrheit für die im Hinblick auf die Einführung der Fächergruppe notwendige Änderung des geltenden Schulgesetzes konnte dabei bisher noch nicht gewonnen werden.

⁹⁸ Vgl. Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg / Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (Hg.), *Leben mit Sinn und Verstand 2: Über Wahrheit streiten. Kooperation in der Fächergruppe religiöser, philosophisch-ethischer und weltanschaulicher Bildung*, Berlin, November 2000.

⁹⁹ Biernath 2001 [Anm. 97], 106f. – Das Modell geht davon aus, dass jedes Fach der Fächergruppe über einen eigenen Raum verfügt, in dem das jeweilige Fach unterrichtet wird. Unter „Forum“ wird in diesem Zusammenhang ein Raum der Kommunikation verstanden, in dem der Austausch zwischen den Fächern in der Kooperationsphase stattfinden kann. Gedacht wird z. B. an die Aula der Schule oder an einen anderen Raum geeigneter Größe.

¹⁰⁰ Vgl. auch den gemeinsamen Brief von Bischof Wolfgang Huber (Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg) und Erzbischof Georg Sterzinsky (Erzbistum Berlin) an den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Eberhard Diepgen vom 9. November 1998 sowie den gemeinsamen Brief der Bischöfe an die evangelischen und katholischen Christen in Berlin vom August 1999; die Beiträge von Rolf Lüpke („Religionsunterricht macht Sinn!“, 191-201) und Rupert von Stülpnagel („Keine Bildung ohne Religionsunterricht“, 202-209) in: Busch 2000 [Anm. 87], ferner: Rupert von Stülpnagel, *Der Beitrag des katholischen Religionsunterrichtes. Chancen und Grenzen in der Berliner Schule*, in: Schulverwaltung MO 10 (2000) 339-341; die Stellungnahme „Religionsunterricht in einer Fächergruppe“ des Deutschen Katecheten-Vereins e. V. (DKV) im Erzbistum Berlin zur Diskussion über die zukünftige Stellung des konfessionellen Religionsunterrichts in der Berliner Schule [21.2.2000].

¹⁰¹ Seit dem Sommer 2000 wurde verstärkt, vor allem in Kreisen der SPD, als Alternativmodell zum ‘Forum-Modell’ das ‘Fenster-Modell’ ins Gespräch gebracht, das sich am Ansatz des brandenburgischen Unterrichtsfaches ‘Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER)’ orientiert: „Im Gegensatz zum Fächergruppenmodell geht dieses Konzept durchgehend vom Unterricht im Klassenverband aus, in dem Fragen aus den Bereichen Ethik, Lebensgestaltung und Religionskunde behandelt werden sollen. Ein Drittel der Unterrichtszeit soll dazu verwendet werden, um sogenannte ‘Fenster’ zu öffnen, durch die authentische Zeugen der einzelnen Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften in den Unterricht einbezogen werden können. Auch in diesen Phasen trägt der staatliche Lehrer die alleinige Unterrichtsverantwortung. Die fachliche Qualifikation der Lehrkräfte wie auch die Bezugswissenschaft sind [...] bisher noch nicht hinlänglich geklärt. Sollten sich nicht genügend Zeugen zur Verfügung stellen, werden diese durch ‘authentische’ Videofilme oder Diareihen ersetzt.“ (Biernath (2001) [Anm. 97], 108).

5. Die Beispiele Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt: Religionsunterricht im Kontext einer Schule fächerverbindenden Lernens

5.1 Mecklenburg-Vorpommern: Unterricht in der Fächergruppe Evangelischer Religionsunterricht / Katholischer Religionsunterricht / Philosophieren mit Kindern

Im Schuljahr 2000/2001 besuchten im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern 140.393 Schüler den evangelischen Religionsunterricht, den katholischen Religionsunterricht, den Unterricht im Fach 'Philosophieren mit Kindern' / 'Philosophie' oder einen weiteren Ersatzunterricht. Die Unterrichtsversorgung lag somit bezogen auf die Gesamtzahl der Schüler (227.420) bei 61,7%.¹⁰² 55.703 (24,5%) Schüler nahmen am evangelischen Religionsunterricht teil, 2.443 (1,1%) am katholischen Religionsunterricht, 44.310 (19,5%) am Unterricht im Fach 'Philosophieren mit Kindern' / 'Philosophie' und 37.937 (16,7%) an einem weiteren Ersatzunterricht. In der Grundschule besuchten 11.286 (22,2%) Schüler in 735 Gruppen den evangelischen Religionsunterricht, 684 (1,3%) Schüler in 101 Gruppen den katholischen Religionsunterricht. Am evangelischen Religionsunterricht in der Hauptschule nahmen 579 (4,4%) Schüler in 49 Gruppen teil, in der Realschule 22.247 (32,3%) Schüler in 1.450 Gruppen, im Gymnasium 17.264 (28,4%) Schüler in 904 Gruppen. Katholischen Religionsunterricht in der Hauptschule besuchten insgesamt 9 Schüler, am katholischen Religionsunterricht in der Realschule nahmen 822 (1,2%) Schüler in 83 Gruppen teil, im Gymnasium 667 (1,1%) Schüler in 68 Gruppen. Evangelischen Religionsunterricht erteilten insgesamt 302 landesbedienstete Lehrkräfte und 26 kirchliche Mitarbeiter im Gestellungsvertrag, katholischen Religionsunterricht 21 landesbedienstete Lehrkräfte und 126 kirchliche Mitarbeiter im Gestellungsvertrag.¹⁰³

Im Landesteil Vorpommern (Erzbistum Berlin) besuchten im Schuljahr 2000/2001 772 Schüler katholischen Religionsunterricht, der klassen-, schuljahr-, schul- und schulformübergreifend für 301 (39%) Schüler in Schulen, für 471 (61%) Schüler in kirchlichen Gemeinderäumen erteilt wurde.¹⁰⁴

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 eröffnet die Möglichkeit, die Fächer Evangelischer Religionsunterricht, Katholischer Religionsunterricht und Philosophieren mit Kindern zeitweilig auch als Fächergruppe zu unterrichten. „Innerhalb dieser Fächergruppe sollen die einzelnen Fächer unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und ihrer Besonderheiten und der Rechte der Schüler und Erziehungsberechtigten in kooperativer Form unterrichtet werden.“¹⁰⁵ Eine Arbeitsgruppe, die aus Vertretern der Universität Rostock, der beiden evangelischen Landeskirchen, der Erzbistümer Berlin und Hamburg sowie des Landesinstituts für Schule und Ausbildung bestand, erarbeitete ein Konzeptpapier¹⁰⁶, das „Prinzipien der Organisation fächerübergreifenden Unterrichts“ für die Fächergruppe beschreibt, die u.a. folgende „Grundsätze“ formulieren:

¹⁰² Bezogen auf die jeweilige Schulform lag die Unterrichtsversorgung in der Grundschule bei 50,8%, in der Hauptschule bei 8,5%, in der Realschule bei 83,6%, im Gymnasium bei 72,7%.

¹⁰³ Angaben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Stichtag: 2.10.2000).

¹⁰⁴ Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Berlin / Abteilung Religionsunterricht 2000 [Anm. 90].

¹⁰⁵ Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996, § 7 Abs. 3.

¹⁰⁶ Prinzipien der Organisation fächerübergreifenden Unterrichts – Fächergruppe Evangelischer / Katholischer Religionsunterricht und Philosophieren mit Kindern in Mecklenburg-Vorpommern, in: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hg.), Religion und Philosophie. Konzeption der Fächergruppe, Schwerin 1997. – Vgl. Hastedt / Ausborn-Brinker / Fröhlich 1998 [Anm. 37].

„Das Verhältnis von Religion und Philosophie ist ein komplexes Wirkungsgefüge. Die besondere geschichtliche und systematische Beziehung beider zueinander legt neben unterschiedlicher gegenseitiger Wahrnehmung und sachlich gebotener Abgrenzung das Bemühen um Korrespondenz, gegenseitige Ergänzung und Zusammenarbeit nahe [...] In Religionslehre geschieht Sinnentdeckung in der Auseinandersetzung und Begegnung mit der Glaubensoffenbarung und ihren Wirkungen. Das Fach 'Philosophieren mit Kindern' richtet sich auf Sinnentdeckung in der Selbstvergewisserung durch Vernunft. Das schließt für den Religionsunterricht den rationalen Diskurs und für die Philosophie die Artikulation der Bedingungen und die Erfahrung der Grenzen dieser Rationalität ein. In diesen Fächern bedingen Öffnen für das Unbedingte und Vernunftorientierung einander. Von daher können sich Philosophie und Religion füreinander öffnen und innerhalb einer Fächergruppe ergänzen.

Religionslehre ebenso wie Philosophieren mit Kindern sind als Fächer in den Bildungsauftrag der Schule eingebettet. Die Konzeption des Religionsunterrichts geht von einer wechselseitigen schöpferisch-kritischen Auseinandersetzung des Glaubens in der Lebens- und Weltwirklichkeit aus. Die Konzeption des Philosophierens mit Kindern orientiert sich an den drei Maximen des allgemeinen Menschenverstandes (Selbstdenken – sich in andere versetzen – konsequent denken).

Diese erfahrungs- und schülerbezogenen Fächer kooperieren unter Wahrung des jeweiligen Propriums thematisch, inhaltlich und methodisch“.¹⁰⁷

Es werden drei konstitutive Bedingungen für die inhaltliche Kooperation in der Fächergruppe genannt:

(1) die Unterschiedenheit der Fächer und ihrer Vorgehensweise:

Fachliche Unterschiede zeigen sich in verschiedenen Zugängen zu einem unterrichtlichen Problem: „Diese Zugänge werden einerseits gewonnen aus den verschiedenen Fachspezifika und Fachdidaktiken. Andererseits geschieht die problemorientierte Auseinandersetzung anhand verschiedener Denk- und Glaubensmodelle aus beiden Erfahrungsbereichen.“¹⁰⁸

(2) der Bezug auf eine gemeinsame Fragestellung oder ein gemeinsames Thema:

Die beiden Fächern gemeinsamen Fragen („Grundfragen der Menschheit und des Menschseins; Grenzsituationen des menschlichen Lebens; existentielle Fragen, Orientierungs- und Sinnfragen“) bilden den Ausgangspunkt der gemeinsamen unterrichtlichen Arbeit.

„Das Vorgehen der Fächer ist im Unterricht so zu organisieren, dass

- alle Schüler sich im Problemhorizont begegnen, sich auseinandersetzen und sich den unterschiedlichen Wegen und Herangehensweisen stellen (Integration),
- die Schüler einen oder mehrere fachliche Zugänge zum Problem wählen und realisieren (arbeits teiliges Vorgehen, Differenzierung).“¹⁰⁹

(3) das Interesse an der gemeinsamen Auseinandersetzung mit lebensbedeutsamen Fragen:

„Im Problemhorizont ermöglichen die Fächer dem Schüler, existentielle und gedankliche Orientierung zu gewinnen.“¹¹⁰

Das Konzept der Fächergruppe wird darüber hinaus konkretisiert, indem Möglichkeiten der methodischen und organisatorischen Ausgestaltung in der schulischen Praxis, sowie Konsequenzen für die curriculare Weiterentwicklung und für die Lehrerausbildung skizziert werden.¹¹¹

¹⁰⁷ Prinzipien 1997 [Anm. 106], 2.1 - 2.3.

¹⁰⁸ Ebd., 3.1a.

¹⁰⁹ Ebd., 3.1b.

¹¹⁰ Ebd., 3.1c.

¹¹¹ Vgl. ebd., 3.2, 5.1-3, 6.1-3.

Die Erzbistümer Berlin und Hamburg betrachten die von der Arbeitsgruppe vorgelegten Überlegungen „als wichtigen Schritt auf dem Weg zur Kooperation in der Fächergruppe“¹¹². Sie formulierten ihrerseits „Prinzipien“¹¹³, die bei der Beteiligung des Katholischen Religionsunterrichts an der Fächergruppe Beachtung finden sollen und in denen sie als „Grundvoraussetzungen“ für die Kooperation festhalten:

„Als grundlegende Voraussetzung für die Kooperation zwischen dem Religionsunterricht und dem Philosophieunterricht muß gelten, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schülerinnen und Schüler respektiert wird. Alle Formen der Kooperation müssen den berechtigten Interessen der Schülerinnen und Schüler entsprechen und Einvernehmen bei Eltern, Lehrerinnen und Lehrern und den zuständigen staatlichen und kirchlichen Behörden finden. Diese freie Kooperation aller Partner darf nicht aus Gründen der Vereinfachung von Unterrichtsorganisation angeordnet werden.“¹¹⁴

5.2 Sachsen-Anhalt: Wahlpflichtbereich der Fächer Evangelischer Religionsunterricht, Katholischer Religionsunterricht und Ethikunterricht

Im Schuljahr 2000/2001 besuchten im Bundesland Sachsen-Anhalt 132.193 Schüler den evangelischen Religionsunterricht, den katholischen Religionsunterricht oder den Ethikunterricht. Die Unterrichtsversorgung lag somit bezogen auf die Gesamtzahl der Schüler (301.834) bei 43,7%. 20.819 (6,9%) Schüler nahmen am evangelischen Religionsunterricht, 1.959 (0,6%) am katholischen Religionsunterricht und 109.415 (36,3%) am Ethikunterricht teil.¹¹⁵ Unterricht in allen drei Fächern wurde im Schuljahr 1999/2000 an 106 (7,8%) der 1.396 Schulen des Landes angeboten und erteilt.¹¹⁶ An 373 (26,7%) Schulen wurde Unterricht in zwei, an 448 (32,1%) Schulen Unterricht in einem der drei Fächer erteilt.¹¹⁷

„Der Katholische Religionsunterricht wird in Sachsen-Anhalt durch weniger als 100 staatliche Lehrkräfte und 37 Gestellungskräfte in der Schule erteilt. Außerdem findet für 41 Schulen Katholischer Religionsunterricht in den Pfarrgemeinden statt. Die Zahl der Gymnasiallehrkräfte ist mit 49 im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gymnasien sehr bemerkenswert und die Versorgung mit Unterricht in dieser Schulform am größten. Im Sekundarschulbereich¹¹⁸ gibt es lediglich 24 katholische Lehrkräfte. Insofern gestaltet sich die Versorgung mit Katholischem Religionsunterricht in der Sekundarschule am schwierigsten. Im Grundschulbereich arbeiten die Pfarrgemeinden am engagiertesten bei der Unterrichtserteilung mit.

Die Lehrkräfte für Katholischen Religionsunterricht haben in der Regel die Weiterbildung bzw. einen berufsbegleitenden Studiengang durchlaufen und im Anschluss daran die Lehrbefähigung erhalten. Neue Weiterbildungen bzw. berufsbegleitende Studiengänge sind nicht geplant, weil es kaum noch katholische Lehrkräfte in den Kollegien gibt, die ein solches Studium aufnehmen könnten.“¹¹⁹

¹¹² Vgl. ebd..

¹¹³ Prinzipien der Erzbistümer Berlin und Hamburg zur Kooperation in der Fächergruppe „Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophieren mit Kindern / Philosophie“, in: Ministerium für Bildung 1997 [Anm. 106].

¹¹⁴ Ebd., 3.

¹¹⁵ Angaben des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt (Stichtag: 20.6.2001).

¹¹⁶ Der vollständige Wahlpflichtbereich war im Schuljahr 1999/2000 eingerichtet in 36 von 709 Grundschulen, 32 von 432 Sekundarschulen, 38 von 125 Gymnasien, keiner der 130 Sonderschulen.

¹¹⁷ Angaben des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt (Stichtag: 22.9.1999).

¹¹⁸ Die sachsen-anhaltinische Schulform der ‘Sekundarschule’ integriert den Haupt- und Realschulbildungsgang.

¹¹⁹ Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.), Ethik- und Religionsunterricht in der Schule mit Zukunft. Expertise einer Arbeitsgruppe zur Zukunft ethischer und religiöser Bildung an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg 2001, 24. – Vgl. Ulrich Johannes Plaga, Religions-

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sieht vor, dass (evangelischer und katholischer) Religionsunterricht und Ethikunterricht in der Organisationsform eines Wahlpflichtbereichs erteilt werden. Der Unterricht in den Fächern wird eingerichtet, „sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrer zur Verfügung stehen“¹²⁰. Da die Zahl der ausgebildeten Lehrer und Lehrerinnen, die für die Erteilung des Unterrichts in den genannten Fächern zur Verfügung steht, nicht ausreicht und darüber hinaus eine ausreichende Zahl zusätzlicher Lehrerstellen, die für eine flächendeckende Einrichtung des Wahlpflichtbereichs erforderlich wären, nicht bereitgestellt werden kann, ist ein planvoller und koordinierter Aufbau und Ausbau der drei Unterrichtsfächer schwierig, deren gleichzeitige Einrichtung andererseits Voraussetzung für das Eintreten einer Wahlpflicht für die Schüler ist.

In diesem Zusammenhang verdient ein Modellversuch Aufmerksamkeit, der auf einen Vorschlag und auf eine entsprechende Absprache zwischen dem katholischen Bistum Magdeburg und den beiden evangelischen Landeskirchen zurückgeht und eine konfessionelle Kooperation im Hinblick auf die Ermöglichung und Sicherstellung eines zügigen Ausbaus des Wahlpflichtbereichs vorsieht. Im Rahmen des Modellversuchs mit zunächst 18 Schulen soll die Teilnahme am Ethikunterricht oder am Religionsunterricht Pflicht werden, auch wenn Religionsunterricht nur einer Konfession angeboten wird. In das zunächst für einen begrenzten Zeitraum – von wahrscheinlich vier Jahren – geplante Projekt werden daher zunächst Gymnasien und Gesamtschulen aufgenommen, in denen die Voraussetzung erfüllt ist, dass Religionsunterricht einer Konfession und Ethikunterricht bisher als freiwillige Unterrichtsfächer erteilt werden (in jedem der neun Schulamtsbezirke des Landes je eine Schule mit evangelischen Religionsunterricht und eine Schule mit katholischem Religionsunterricht). Insgesamt stehen in Sachsen-Anhalt zur Zeit für etwa 130 Gymnasien rund 100 (evangelische und katholische) Gymnasial-Religionslehrer und Gymnasial-Religionslehrerinnen zur Verfügung, so dass es bei einer Ausweitung des Modellversuchs mittelfristig möglich wäre, (evangelischen oder katholischen) Religionsunterricht in dieser Schulform flächendeckend einzurichten und zu gewährleisten.¹²¹

Die fächerverbindende Kooperation der in besonderer Weise mit der Aufgabe religiöser und ethischer Bildung beauftragten Unterrichtsfächer setzt als Partner einen in den schulischen Lern- und Lebenszusammenhang integrierten evangelischen und katholischen Religionsunterricht voraus. In diesem Zusammenhang legte eine vom Ministerpräsidenten des Landes berufene Arbeitsgruppe, der Vertreter der evangelischen und der katholischen Religionspädagogik, der Didaktik der Philosophie (bzw. des Ethikunterrichts), der Erziehungswissenschaft und der Schuladministration angehörten, im Sommer 2001

unterricht im Bistum Magdeburg, in: *Priesterjahreft* 1998 (Hg. v. Generalvorstand des Bonifatiuswerkes), Paderborn 1998, 71-75.

¹²⁰ Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. Juni 1993, § 19 Abs. 5.

¹²¹ Vgl. Minister griff Kirchen-Vorschlag auf. Ein Pilotprojekt an 18 Schulen soll die Verbindlichkeit des Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt erhöhen. Interview mit Dr. Ulrich Plaga, in: *Tag des Herrn* 50 (2000) Nr. 29 (16.7.2000). – Ferner: Matthias Hahn / Christoph Hartmann / Detlev Kahl / Ulrich Johannes Plaga (Hg.), *Religiöse Bildung und religionskundliches Lernen in ostdeutschen Schulen – Dokumente konfessioneller Kooperation*, Münster 2000.

eine Expertise vor, in der sie konzeptionelle Perspektiven sowie schulpraktische und -organisatorische Gestaltungsmöglichkeiten für die Ausgestaltung des Wahlpflichtbereichs beschreiben und entfalten:

„Für den Wahlpflichtbereich der Fächer Ethikunterricht, evangelischer Religionsunterricht und katholischer Religionsunterricht sprechen überzeugende bildungstheoretische, schulpolitische und fachliche Gründe. Der Wahlpflichtbereich bietet folgende Möglichkeiten:

- Kinder und Jugendliche lernen differenzierend das philosophisch-ethische und das religiöse Fragen mit seinen je eigenständigen Strukturen, Möglichkeiten und Grenzen kennen.
- Kooperative Unterrichtsverfahren fordern zu mehrperspektivischer und grenzüberschreitender Wahrnehmung auf und schaffen die Voraussetzung, um den jeweils Anderen wirklich zu tolerieren.

Das in einem solchen Wahlpflichtbereich fruchtbare Widerspiel von Identitätsbildung im Eigenen (in der Eigengruppe) und am Anderen (in der Begegnung mit der Fremdgruppe) im angemessenen, altersgemäß abgewogenen Miteinander von differenzierendem und kooperativem Unterricht innerhalb des Wahlpflichtbereiches bereichert die Schule. Die kooperierenden Fächer Ethik- und Religionsunterricht stärken die in Sachsen-Anhalt praktizierten schulreformerischen Schritte zu fächerübergreifendem und fächerverbindendem Unterricht. Sie stellen eine überzeugende Alternative zu nur einem – für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen – Wertefach dar, weil ihr Verständnis in einer Fächergruppe einen Dialog konturierter und authentischer Partner und Standpunkte impliziert.“¹²²

6. Ausblick

Die beschriebenen Ansätze und Modelle wurden im Kontext konkreter und situativ unterschiedlicher Herausforderungen entwickelt und erprobt. Sie treffen unterschiedliche Optionen im Hinblick auf eine diese Herausforderungen aufnehmende Konzeptualisierung des schulischen Religionsunterrichts im Kontext von Schule, Kirche und Gesellschaft.¹²³ Sie spiegeln darüber hinaus in regionaler Differenzierung ungleichzeitige Situationen des Aufbaus und der Konsolidierung des 'neuen' Unterrichtsfaches in den Schulen der ostdeutschen Bundesländer wider. Diese 'Vielfältigkeit'¹²⁴ sollte nicht als eine nur vorläufige und somit vorübergehende Erscheinung oder gar als ein Mangel verstanden werden. Sie ist eine notwendige Bedingung dafür, kontextuell stimmige Formen und Ansätze des schulischen Religionsunterrichts zu finden. Diese Aufgabe stellt sich freilich – wenn auch in unterschiedlicher Weise – sowohl für die ostdeutschen als auch für die westdeutschen Länder der Bundesrepublik Deutschland.

¹²² Ethik- und Religionsunterricht in der Schule mit Zukunft 2001 [Anm. 119], 31. – Der Titel der Expertise nimmt in der Formulierung Bezug auf die Empfehlungen der Enquete-Kommission des Landtages von Sachsen-Anhalt: Karl-Heinz Braun u.a. (Hg.), Schule mit Zukunft. Bildungspolitische Empfehlungen und Expertisen der Enquete-Kommission des Landtages von Sachsen-Anhalt, Opladen 1998.

¹²³ Vgl. Andreas Wollbold, Religionsunterricht in der Bürgergesellschaft, in: TThZ 109 (2000) 270-282.

¹²⁴ Vgl. Werner Simon, Notwendigerweise vielgestaltig. Zur Situation des Religionsunterrichts in Ostdeutschland, in: HK 52 (1998) 563-568.